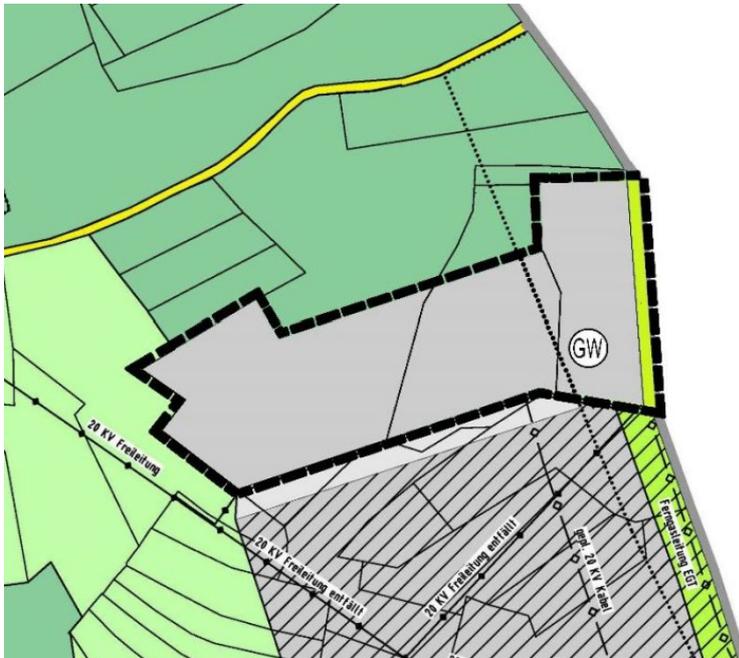


## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigung und Wirksamkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat die vom Gemeinderat der Stadt St. Georgen am 17.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Erlass vom 01.08.2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.



Der Geltungsbereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt 7.672 m<sup>2</sup> und beinhaltet die Flurstücke 138 und 138/3 sowie 141 in Teilen. Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „Hagenmoos/Engele“ und wird als gewerbliche Baufläche mit einem Streifen Grünanlagen im Osten ausgewiesen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sind die zeichnerischen Darstellungen in der Fassung vom 17.07.2024, maßgebend.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Nasse Hecken“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Flächennutzungsplanänderungen.

**Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann bei der

Stadt St. Georgen, Stadtbauamt,  
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 und 5 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Georgen im Schwarzwald, den 08.08.2024

  
Michael Rieger  
Bürgermeister